

Datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung

über eine gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 26 DS-GVO

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dieses vertreten durch die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin,
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und

Firmenname und -sitz der Auftragnehmerin

vertreten durch: *Name und Funktion des Unterzeichners*

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -.

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des BAuA-Forschungsprojekts F2630 „Hybrides, ortsflexibles, multilokales Arbeiten? Praxis in Aktion“ durch die Parteien in Ergänzung des Hauptvertrags.

Bzgl. der Ausgangslage ist zunächst festzuhalten, dass die Auftraggeberin die Rahmenbedingungen zur Verarbeitung, im Rahmen des von ihr erstellten Forschungsauftrages vorgibt, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt. Die Mittel der Verarbeitung im o.g. Forschungsprojekt, insbesondere das „Wie“ der Erhebung von personenbezogenen Daten, werden indes von beiden Parteien weitgehend gemeinsam festgelegt. Die Auftragnehmerin konzeptioniert zunächst die Interviewleitfäden, die anschließend von der Auftraggeberin genehmigt werden.

Vor diesem Hintergrund betrachten sich sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, als „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und zugleich „Widerspruchsstelle“ im Sinne des Art. 21 DS-GVO.

Diese Vereinbarung dient dazu, entsprechend Art. 26 Abs. 1 DS-GVO festzulegen, wer im Rahmen der Durchführung des Auftrags welche Verpflichtungen gemäß der DS-GVO erfüllt.

§ 1 Zweckbindung

Die im Zuge der Vertragserfüllung zu verarbeiteten personenbezogenen Daten stehen im engen sachlichen Zusammenhang mit dem o.a. Forschungsprojekt; sie dürfen nur für den vorgesehenen wissenschaftlichen Zweck und andere damit im Zusammenhang stehende Forschungsthemen der Auftraggeberin nach Maßgabe des Datenschutzkonzeptes verwendet werden.

§ 2 Aufgabenbeschreibung und -zuweisung

- (1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Datenverarbeitungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Auftraggeberin übernimmt und verantwortet *die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallende Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie genehmigt die Inhalte der Interviewleitfäden; das Wording der einzuholenden Einwilligungen übernimmt und verantwortet die Auftragnehmerin.*

Die Auftragnehmerin übernimmt und verantwortet die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Datenverarbeitungen bei der Erfüllung der von ihr, nach der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Hauptvertrag), übernommenen Aufgaben.

- (2) Im Übrigen teilen sich die gesetzlichen Aufgaben wie folgt unter den Vertragsparteien auf:

Pflichten aus der DS-GVO	Auftraggeberin	Auftragnehmerin	Beide	Prozessbeschreibung, ggf. Verweis auf die Anlagen und weitere Bestimmungen des Vertrags
a) Festlegung des Zwecks der Datenverarbeitung	X			
b) Festlegung der Mittel der Datenverarbeitung			X	
c) Festlegung der zu verarbeitenden Datenkategorien	X			
d) Art. 26 Abs. 2 DS-GVO. Das Wesentliche der Vereinbarung wird den Betroffenen zur Verfügung gestellt.		X		z. B. Online auf den Webseiten von der Auftragnehmerin
e) Art. 13 und 14 DS-GVO: Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten		X		Die Auftraggeberin genehmigt lediglich das Wording der informierten Einwilligung i. S. d. Vorgaben der DS-GVO. Die Auftragnehmerin verantwortet das Einholen der Einwilligung gegenüber den Befragten, vgl. § 4
f) Art. 15 bis 21 DS-GVO: Bearbeitung von Auskunftserlangen, Berichtigungsanfragen, Löschbegehren, Anträgen auf Beschränkung der Verarbeitung, Mitteilung der Löschpflicht, Herausgabeverlangen und Widersprüchen		X		Vgl. § 6
g) Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 32 DS-GVO: Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen		X		Vgl. § 3
h) Art. 35 DS-GVO: Prüfung der Notwendigkeit zur und ggf. Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung				<i>Hier nicht einschlägig, da keine besonderen Kategorien im Sinne des § 9 der DS-GVO betroffen sind.</i>

Pflichten aus der DS-GVO	Auftraggeberin	Auftragnehmerin	Beide	Prozessbeschreibung, ggf. Verweis auf die Anlagen und weitere Bestimmungen des Vertrags
i) Art. 28 DS-GVO: Einschaltung von Auftragsverarbeitern und deren Überprüfung			X	Beide Parteien sind entsprechend den unter § 7 getroffenen Maßgaben berechtigt, Auftragsverarbeiter einzusetzen.
j) Art. 30 DS-GVO: Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten		X		Beide Parteien sind unabhängig voneinander verpflichtet, ein Verzeichnis nach Art. 30 DS-GVO zu führen.
k) Art. 33, 34 DS-GVO: Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen			X	Beide Parteien unterrichten einander unverzüglich, wenn ihnen Verletzungen des Schutzes der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten bekannt werden. Die Auftraggeberin nimmt die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde vor. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Verletzung des Schutzes der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten im Zuständigkeitsbereich der Auftragnehmerin erfolgte.
l) Art. 37 DS-GVO: Benennung eines Datenschutzbeauftragten				Vgl. § 8
Hinweis: Eine Datenschutzfolgeabschätzung ist immer dann zu fertigen, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen nach sich zieht. Da die BAuA die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen ihres Forschungsdesigns allein festlegt und keine Schutzkategorie entsprechend des Artikel 9 der DS-GVO betroffen ist, besteht aus Sicht der Auftraggeberin kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Eine Datenschutzfolgeabschätzung entfällt.				

§ 3 Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

(1) Die Parteien stellen insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass

- nur die Personen, die im Datenschutzkonzept des jeweiligen Partners namentlich benannt sind, Zugang zu den personenbezogenen Daten haben und diese verarbeiten dürfen,
- der Zugriff auf diese besonderen Datenbestände (bspw. mittels Passwort-Schutz) besonders geschützt ist und diese Datenbestände nur auf unter Aufsicht stehenden und besonders gesicherten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden.
- etwaig erstellte externe Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, unter Verschluss genommen werden.
- dem Trennungsgebot, der Trennung von Datenbeständen mit Personenbezug von den übrigen Daten, sowie dem Anonymisierungsgebot bspw. bei der Auswertung von Daten, hinreichend Beachtung geschenkt wird.
- alle bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind, soweit sich eine diesbezügliche Verpflichtung nicht bereits schon aus einem bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis ergibt.

(2) Die Parteien teilen einander die jeweils getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in den Anlagen mit. Die Parteien tragen jeweils die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich fixierten Maßnahmen.

§ 4 Durchführung der Befragung

- (1) Vor der Befragung holt die Auftragnehmerin von den Betroffenen „informierte Einwilligungen“ gem. Art. 6 UAbs. 1 lit. a) DS-GVO ein. Dabei weist die Auftragnehmerin die Betroffenen ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme freiwillig ist und diese von der Teilnahme an der Befragung zurücktreten können, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen. Die Auftragnehmerin ist dazu verpflichtet, die Einwilligungserklärungen zu dokumentieren und während der Laufzeit des Vertrags zusammen mit den Adressdaten aufzubewahren.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Einwilligungen gemäß dem Wortlaut der gemeinsam von Auftraggeberin und Auftragnehmerin festgelegten und verantworteten Einwilligungserklärung einzuholen.

§ 5 Datenübergabe

Die Übersendung der Ergebnisdaten an die Auftraggeberin erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form.

§ 6 Löschung der personenbezogenen Daten

- (1) Sofern Betroffene im Rahmen des o.g. Forschungsprojekts die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, so stellt die Auftragnehmerin zeitnah sicher, dass die entsprechenden Daten des Falles unwiderruflich gelöscht werden. Dem Betroffenen wird die Löschung zeitnah angezeigt.
- (2) Die Auftraggeberin ist befugt, der Auftragnehmerin einen Zeitpunkt für die Übergabe und unwiderrufliche Löschung der im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten personenbezogenen Daten, einschließlich etwaiger Identifikationsvariablen, vorzugeben. Sie hat bis spätestens 10 Jahren nach Projektabschluss zu erfolgen, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf. Eine Löschung durch die Auftragnehmerin ist der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen.

- (3) Wird die Auftraggeberin alleinige Datenhalterin, ist sie ab diesem Zeitpunkt alleinige „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und zugleich alleinige Widerspruchsstelle gegenüber den Betroffenen.

§ 7 Auftragsverarbeitung

- (1) Für die Auftragnehmerin sind die in *Anlage 8* mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Auftragsverarbeiter, im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut. Die Auftraggeberin erklärt sich mit deren Beauftragung, vorbehaltlich des § 7 Abs. 3, einverstanden.
- (2) Der Einsatz weiterer oder der Wechsel bestehender Auftragsverarbeiter ist, vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 dieses Vertrags zulässig, wenn
- a) die Auftragnehmerin der Auftraggeberin den Einsatz bzw. den Wechsel innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen vorab in Textform anzeigt und
 - b) die Auftraggeberin nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Anzeige – aus wichtigem Grund – gegenüber der Auftragnehmerin in Textform Widerspruch gegen den geplanten Einsatz bzw. Wechsel erhebt.
- (3) Die Auftragnehmerin hat vertraglich sicherzustellen, dass dem Auftragsverarbeiter im Wege eines schriftlichen Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die im vorliegenden Vertrag zwischen den Parteien festgelegt sind. Insbesondere müssen hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters geeignet sind und so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Vorgaben der DS-GVO erfolgt.
- (4) Die Weiterleitung von Daten an den Auftragsverarbeiter ist erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen einer Unterbeauftragung gestattet.

§ 8 Namen und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zum Zwecke der Durchführung dieser Datenschutzrechtlichen Zusatzvereinbarung benennen die Parteien folgende Datenschutzbeauftragte sowie die für sie zuständigen Aufsichtsbehörden:

Auftragnehmerin: *Name, Vorname, Dienstliche E-Mailadresse und Telefonnummer*

Aufsichtsbehörde: *Kontaktdaten*

Auftraggeberin: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, z. Hd. Der Datenschutzbeauftragten, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund, bds@baua.bund.de

Aufsichtsbehörde: Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Telefon: +49 (0) 228 99779-0, Fax: +49 (0) 228 997799-5550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen, insbesondere bzgl. Haftung, Vertraulichkeit und Sonderkündigungsrechten, wird auf die Regelungen des Hauptvertrags verwiesen.

Für die Auftraggeberin:

Ort, Datum

Im Auftrag

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER

Für das Auftragnehmerin:

Ort, Datum

NAME – FUNKTION
UNTERZEICHNENDER